



## INHALTSVERZEICHNIS:

1	Grundsätzliches .....	1
2	Spielbetrieb .....	3
2.1	7-Tage-Inzidenz < 35 .....	3
2.2	7-Tage-Inzidenz > 35 .....	3
2.3	Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel .....	3
2.3.1	Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft? .....	4
2.3.2	Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft? .....	4
3	Zuschauer .....	4
4	Kontaktdatenerfassung .....	4
5	Versionsstände .....	5

### **1 Grundsätzliches**

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Heimspiele des TV Michelau in der Mainfeldhalle Michelau (Hallennummer 220223).

Keine Anreise bzw. Teilnahme an Spielen als Aktiver, Helfer oder Zuschauer bei Symptomen. Wer sich krank fühlt bleibt zu Hause!

Der Halleneigner stellt ausreichend Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Beim Betreten der Mainfeldhalle sind die Hände zu desinfizieren.

In der gesamten Mainfeldhalle besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS).

Zuschauer dürfen auf ihren MNS am Sitz- und Stehplatz ablegen, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

Der Heimverein besitzt das Hausrecht. Den Anweisungen der Verantwortlichen des Vereins ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung gegen das Hygienekonzept kann ein „Hausverbot“ ausgesprochen werden. Diesem ist umgehend Folge zu leisten.

Alle Vorgaben der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 bilden die Grundlage dieses Konzeptes.



Hygienekonzept für den Spielbetrieb  
TV Michelau 1862 e.V., Abteilung Handball  
Sportstätte Mainfeldhalle Michelau i. Ofr.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:  
- Geimpfte & genesene Personen  
- Kinder bis zum 6. Geburtstag  
- SchülerInnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen  
- Noch nicht eingeschulte Kinder  
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.



## 2 Spielbetrieb

### 2.1 7-Tage-Inzidenz < 35

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig) ist somit grundsätzlich erlaubt.

### 2.2 7-Tage-Inzidenz > 35

Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten

### 2.3 Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- Stufe Gelb: Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- Stufe Rot: Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.



Hygienekonzept für den Spielbetrieb  
TV Michelau 1862 e.V., Abteilung Handball  
Sportstätte Mainfeldhalle Michelau i. Ofr.

### **2.3.1 Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?**

Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen. Dies können beispielsweise sein:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- Kontaktbeschränkungen
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

### **2.3.2 Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?**

Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt. Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

## **3 Zuschauer**

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes)

Zuschauer dürfen auf ihren MNS am Sitz- und Stehplatz ablegen, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

Sitzreihen die nicht verwendet werden dürfen, sind mit Gesperrt-Band markiert.

## **4 Kontaktdatenerfassung**

K Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen, in der Gastronomie und auch im Beherbergungswesen. Demnach muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten keine Kontaktdatenerfassung mehr stattfinden. Aus infektionstechnischen Gründen bietet der TV Michelau eine Kontaktdatenerfassung per Luca App an oder auf Wunsch per Listeneintrag an.

Die Listen zur Registrierung der Zuschauer werden gemäß der Datenschutz Grundverordnung für vier Wochen geschlossen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Eine Weitergabe erfolgt nur im Falle einer Aufforderung durch das zuständige Gesundheitsamt.



Hygienekonzept für den Spielbetrieb  
TV Michelau 1862 e.V., Abteilung Handball  
Sportstätte Mainfeldhalle Michelau i. Ofr.

## 5 Versionsstände

V01	04.10.2020	Entwurf
V02	14.10.2020	Konzept zur Freigabe zu Saisonbeginn
V03	26.09.2021	Konzept zur Freigabe zu Saisonbeginn